

Rekrutenaushebung unter modernen Voraussetzungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1974)

Heft 1

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Schweizer in Liechtenstein unterstehen wie andere Auslandschweizer der militärischen Meldepflicht, erhalten Auslandsurlaub und sind von der persönlichen Dienstleistung gegen Bezahlung des Militärpflichtersatzes befreit. Da indessen im Fürstentum keine schweizerische Vertretung besteht, musste eine Sonderregelung in bezug auf die militärische Kontrollführung getroffen werden. Diese ist dem Sektionschef von Buchs SG übertragen, dem alle Aufgaben obliegen, die den schweizerischen Auslandsvertretungen in bezug auf die Kontrollführung, die Aushebung sowie das Aufgebot der Auslandschweizer zum Instruktionsdienst oder zum aktiven Dienst übertragen sind.

Das Verbot, die militärische Uniform und militärische Ausrüstungsgegenstände im Ausland aufzubewahren, gilt auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein. Gemäss einer kürzlich getroffenen Regelung können Wehrmänner, die in Liechtenstein wohnen und Militärdienst leisten, ihre militärischen Effekten in den Zeughäusern Sargans, Chur oder St.Gallen deponieren. Für den schiesspflichtigen Wehrmann besteht die Möglichkeit, der Schützensektion des Schweizer-Vereins im Fürstentum Liechtenstein beizutreten und im Schützenstand der Feldschützen-Gesellschaft in Buchs zu schiessen. Mitglieder der Schiess-Sektion des Schweizer-Vereins können ihre persönliche Waffe (ohne Munition) nach Liechtenstein mitnehmen.

Interessenten stellen wir den Bericht des Bundesrates über die Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein vom 21. Dezember 1973 sehr gerne zur Verfügung.

REKRUTENAUSHEBUNG UNTER MODERNEN VORAUSSETZUNGEN

Der richtige Mann am richtigen Platz.

Seit Beginn des Monats März werden in den acht Aushebungszonen der Schweiz über 44'000 Stellungspflichtige als Rekruten ausgehoben. Nach wie vor gilt die Maxime: Der richtige Mann an den richtigen Platz; aber ihre Anwendung hat sich grundlegend gewandelt. Sie steht im Zeichen der besseren Information und der gründlicheren Prüfung der Eignungen und der körperlichen Leistungsfähigkeit. Entscheidend ist indessen die frühzeitige Aufklärung des künftigen Wehrmannes über seine Möglichkeiten und

das persönliche Gespräch über die Vielfalt der Funktionen, das während der Aushebungen an die Stelle der während Jahren geübten reinen Verteilung nach prozentualen Bedürfnissen der einzelnen Waffengattungen tritt.

Gestützt auf die Weisungen der Gruppe für Generalstabsdienste vom Februar dieses Jahres wurde den Aushebungsoffizieren die Pflicht auferlegt, bei der Aushebung die Grundlage für eine positive Einstellung der jungen Schweizerbürger zu ihren künftigen militärischen Pflichten und zu unserm Wehrwesen im allgemeinen zu schaffen. Bund und Kanton reichen sich für die Aushebung die Hände. Der Kanton ist es jedoch, der anlässlich der Abgabe der Dienstbüchlein den ersten Kontakt zum Stellungspflichtigen aufnimmt, und zwar mit der neuen Schrift "Der Stellungspflichtige", die erstmals als Ergänzung zum Soldatenbuch einen sehr breit-angelegten Ueberblick über die Armee, ihren Einsatz und ihre Zweige bis hinab zum Soldaten bietet. Der Bund ist es, der am Aushebungstag vor der Einteilung zu orientieren hat. Heute tritt kein Stellungspflichtiger mehr vor den Aushebungsoffizier, der nicht weiss, wovon gesprochen wird, wenn man sich über Truppengattungen, Funktionen und Rekrutenschulen unterhält.

Bereits vor einigen Jahren ist der Schweizer-Verein in Liechtenstein neue Wege gegangen, um jungen stellungspflichtigen Schweizerbürgern den Weg in die RS zu erleichtern. Die speziell geschaffenen Orientierungsabende sind auf jeden Fall auf grosses Interesse beim Eidg. Militärdepartement in Bern und bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland gefallen. Den in Liechtenstein wohnhaften stellungspflichtigen Schweizerbürgern wird das Dienstbüchlein durch den Sektionschef in Buchs jeweils an einer kleinen Feier - organisiert durch den Schweizer-Verein - in Vaduz persönlich übergeben. Alle diese jungen Schweizer (dieses Jahr werden es 22 sein) sind vom Schweizer-Verein in einem persönlichen Brief zu einer obligatorischen Orientierung auf Donnerstag, den 9. Mai 1974, um 20 Uhr in ein hiesiges Gasthaus eingeladen worden. Viele dieser jungen Schweizerbürger werden sich fragen: "Wieso ein Dienstbüchlein? Ich bin doch im Ausland wohnhaft und brauche deshalb keinen Militärdienst zu leisten". Ueber diese und viele andere Fragen wird der an diesem Anlass anwesende Kreiskommandant von St. Gallen eingehend orientieren. Zur Auflockerung des Anlasses wird den Anwesenden ein vom Armeefilmdienst zur Verfügung gestellter Armeefilm gezeigt. Ein vom Schweizer-Verein offerierter "Znüni" wird den Anlass beschliessen.